

Neckar-Odenwald-Kreis LANDRATSAMT Flurneuordnung und Landentwicklung

Abschrift

Flurbereinigung Ravenstein-Oberwittstadt/Unterwittstadt (Generalwildwegeplan) Neckar-Odenwald-Kreis Az. 2.26-3852-B 7.14-N 5

Öffentliche Bekanntmachung vom 6.10.2023 über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis –untere Flurbereinigungsbehörde– hat den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen durch die einfache Änderung Nr. 5 des Plans nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Flurbereinigung Ravenstein-Oberwittstadt/Unterwittstadt (Generalwildwegeplan) für zulässig erklärt. Insbesondere wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Nachprofilierung von Grünwegen
- Ausbau eines Kreuzungsbereichs anstatt mit Verbundpflastersteinen (Voll- und Rasensteine) in Asphalt
- Modernisierung und Verbreiterung eines bestehenden Schotterweges
- Neuanlage eines Tümpels
- Neubau eines Grabens mit Sohlenrigolen zur Versickerung
- Gedenkstein mit Messingplatte und Informationstafel zur Flurbereinigung

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die Einzelmaßnahmen der einfachen Änderung Nr. 5 des
Plans nach§ 41 FlurbG rufen weder bei der Landnutzung noch bei den Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen hervor. Die verursachten Eingriffe sind überwiegend temporär, sodass eine vollständige Regeneration der betroffenen Vegetation stattfinden kann.
Bei den oben genannten Maßnahmen, bei denen Versiegelungen einhergehen, sind keine

hochwertigen Vegetationsbestände oder seltene Arten von der Versiegelung betroffen. Naturschutzrechtlich relevante Konflikte mit geschützten oder seltenen Arten sind ebenfalls nicht gegeben. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten liegt nicht vor. Auch die Veränderun-

Abschrift

gen des Oberflächenabflusses von Regenwasser durch den Bau von Gräben oder Rohrdurchlässen ist insgesamt nicht erheblich, da diesen Maßnahmen der Bau eines Tümpels sowie der Verzicht auf einen bereits genehmigten Rohrdurchlass gegenübersteht.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im oben genannten Verfahren (www.lgl-bw.de/3852) eingesehen werden.

gez. Bopp, LVD

DS